Änderung der Bayerischen Bauordnung

Mit Inkrafttreten der geänderten Bayerischen Bauordnung zum 1. Januar 2008 wird die Inbetriebnahme von Feuerstätten neu geregelt.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

seit dem 1. Januar 2008 dürfen neu errichtete oder wesentlich geänderte Feuerstätten und Abgasanlagen, unabhängig von der Bauart oder dem zu verfeuernden Brennstoff, erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage geprüft hat.

Auszug aus der Bayerischen Bauordnung: Art. 78

(3) Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat;
ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.

Das bedeutet für Sie: Alle Änderungen an Feuerungsanlagen müssen dem zuständigen Bezirkskaminkehrermeister vor Inbetriebnahme mitgeteilt werden.

Die erforderliche Überprüfung umfasst:

- **die Eignung der Feuerstätte nach Baurecht**
- **die Aufstellbedingungen der Feuerstätte**
- **die Errichtung der Abgasanlage**
- **die Tauglichkeit der Abgasanlage**
- **die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage**

Bitte informieren Sie mich schon in der Planungsphase über die Errichtung bzw. Änderung einer Feuerungsanlage in Ihrem Anwesen, damit die *Abnahme vor Inbetriebnahme* entsprechend eingeplant und *durchgeführt* werden kann
(Anmeldeformular siehe Rückseite).
Über das Ergebnis der Abnahme erhalten Sie die erforderliche Bescheinigung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bezirkskaminkehrermeister

Zertifiziertes QM/UM System
nach ISO 9001:2000/DIN EN ISO 14001:2005
LGA InterCert
Ein Unternehmen des TÜVRheinland®

Michael Stüven
Bezirkskaminkehrermeister
Energieberater(HWK)

Im Himmelreich 27a
90584 Allersberg
Tel.: 09176/995715
Fax: 09176/995716
EMail: MStueven@t-online.de
www.Stueven.schornsteinfeger.de

UMWELTPAKT BAYERN

.....
.....
.....
.....
.....
Absender

Antrag auf Abnahme
(Bitte ausgefüllt zurücksenden)

Datum .....

An
BKM
Michael Stüven
.....
Im Himmelreich 27a
.....
.....
90584 Allersberg
.....

Anwesen .....
Straße Nr.

.....
Name Tel.

Keller: .....

Stockwerk: .....

☐ links ☐ mitte links ☐ mitte rechts
☐ mitte ☐ rechts

Sehr geehrte Frau Bezirkskaminkehrermeisterin,
sehr geehrter Herr Bezirkskaminkehrermeister,

in o.g. Anwesen ist folgende Änderung an der Feuerungsanlage/Abgasanlage geplant:

☐ Neuerrichtung ☐ Anlagenänderung ☐ Austausch

Zeile	Aufstell-raum	Raum-inhalt m^3	Feuerstätte (Legende)	Hersteller/Typ	Brennstoff: (Gas, Heizöl od. feste Brennstoffe)	Leistung kW
1						
2						
3						
4						

Legende:

HK	=	Heizkessel m. Gebläse	HKA	=	Heizkessel atmosphärisch
HD	=	Herd	WH	=	Umlauf-/ Kombiwasserheizer
KO	=	Kaminofen	VW	=	Vorratswasserheizer
KF	=	Kachelofen	RH	=	Raumheizer
KE	=	Kamineinsatz-/kassette	DW	=	Durchlaufwasserheizer
BH	=	Blockheizkraftwerk	BG	=	Brennwertgerät
WP	=	Wärmepumpe			

....

Die Feuerungsanlage ist bis zum ..... fertig gestellt.

Bitte führen Sie die erforderliche Abnahme nach Art. 78 (3) BayBO durch und senden Sie uns die Abnahmebescheinigung und Gebührenrechnung an o.g. Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen .....